

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Curetis AG

## §1. Allgemeines

Nachfolgende allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche den Verkauf und die Lieferung unserer Produkte betreffenden Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen; im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten sie auch für zukünftige Angebote, Aufträge, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen hiervon müssen schriftlich vereinbart werden. Andere Regelungen (insbes. Fremd-AGBs) werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen oder keine entsprechende (spezifische oder allgemeine) Regelung in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen enthalten ist. Für diesen Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. Curetis behält sich vor, diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit zu ändern.

## §2. Angebote, Leistungsumfang, Schriftform

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen durch unsere Auftragsbestätigung annehmen.
2. Der Umfang unserer Leistungen wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abschließend bestimmt.
3. Nebenabreden und/oder Änderungen kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande. Die Schriftform kann weder durch die einfache noch durch die qualifizierte elektronische Form ersetzt werden.

## §3. Preise

1. Unsere Angebotspreise gelten EXW (Incoterms 2010) ab unseren Auslieferungslagern zzgl. Verpackungskosten und Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Berechnung erfolgt in Euro zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise bei einer nicht von uns zu vertretenden Kostensteigerung entsprechend zu erhöhen.

## §4. Lieferzeit, Lieferbedingungen

1. Die Lieferung unserer Produkte und Verbrauchsmaterialien erfolgt schnellstmöglich nach Auftragsbestätigung.
2. Die Einhaltung einer schriftlich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Weitergehende Ansprüche und Rechte behalten wir uns vor.
3. Teillieferungen durch uns sind – außer im Fall der Unzumutbarkeit für den Vertragspartner - zulässig.
4. Bei Lieferverzögerung durch höhere Gewalt und Hindernisse, die von uns nicht zu vertreten sind (einschl. dem Verschulden von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen etc.), besteht kein Schadensanspruch des Vertragspartners.

5. Der Versand durch Curetis erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers.

## **§5. Zahlungen, Gegenrechte**

1. Soweit nicht anders angegeben gilt für unsere Vertragspartner eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
2. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent- (bei Kaufleuten 8 Prozent-) Punkten über Basiszinssatz zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Ein Vertragspartner kann uns gegenüber nur mit dem Grunde und der Höhe nach von uns unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Das Gleiche gilt für den Fall der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

## **§6. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoanforderungen. Der Besteller ist nicht berechtigt, unsere Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

## **§7. Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten**

Der Besteller ist uns gegenüber verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung ordnungsgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und uns etwaige Mängel, Falschlieferungen oder Mindermengen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige von offensichtlichen Mängeln, Falschlieferungen oder Mindermengen gilt eine Ausschlussfrist von 2 Wochen ab Erhalt der Lieferung. Soweit in diesem § 7 nichts Abweichendes geregelt ist, findet § 377 HGB Anwendung.

## **§8. Gewährleistung, Verjährung**

Alle Ansprüche wegen Schadens- und Aufwendungsersatz unterliegen unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage den folgenden Einschränkungen:

1. Wir haften im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Curetis AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Daneben haften wir (i) bei Verstoß gegen eine von uns abgegebene Garantie, (ii) für schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Curetis AG, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie (iii) im Falle einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Vertragspflicht bezieht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Käufer vertraut hat und auch vertrauen durfte, haften wir dem Grunde nach. Die Haftung ist jedoch in diesem Fall auf den für den Vertrag typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. In allen anderen Fällen sind Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren und mittelbaren Schäden (unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage) einschließlich aller Schadensersatzansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten und Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen.

4. Ansprüche wegen Produktmängeln verjähren für Gerätesysteme innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten und für vorschriftsmäßig gelagerte Verbrauchsmaterialien innerhalb des Haltbarkeitszeitraums, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Monaten ab Erhalt der Ware durch den Käufer. Diese Verjährungsfrist gilt jedoch nicht, soweit wir wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Curetis AG, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die Curetis AG, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## **§9. Erlaubte Verwendung**

1. Unsere Produkte sind ausschließlich für die in unseren jeweiligen Produktdokumentationen beschriebenen Anwendungen bestimmt. Irgendeine andere Art der Verwendung in Menschen oder Tieren ist nicht gestattet.
2. Für jegliche Überschreitung der oben genannten, erlaubten Verwendung ist der Käufer unserer Produkte selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für den Erwerb der eventuell notwendigen Schutzrechtslizenzen, für die Erfüllung von zulassungsrechtlichen Anforderungen und für die Durchführung von eventuell erforderlichen Evaluationen.

## **§10. Datenschutz**

Vor der Veröffentlichung der von Curetis im Rahmen eines Serviceauftrages erzeugten Daten ist – falls unsere Nennung erfolgen soll – unsere Zustimmung einzuholen.

## **§11. Stornierung, Rückgabe**

Die Rückgabe von mängelfrei gelieferter Ware bedarf unserer Zustimmung. Wird die Bestellung einseitig durch den Besteller uns gegenüber storniert, trägt dieser sämtliche Kosten, die durch die Stornierung und/oder Rückgabe entstehen. Weitergehende Ansprüche bestehen nach § 649 BGB und werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

## **§12. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Leistungs- und Erfüllungsort für Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber ist an unserem Hauptsitz in Holzgerlingen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlichrechtlichen Sondervermögen sowie bei Fällen mit Auslandsbezug gilt: Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen ist Stuttgart. Wir sind berechtigt, Kunden auch an ihrem Wohnsitzgericht zu verklagen.

## **§13. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, bleiben die restlichen Klauseln von dieser Unwirksamkeit unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommende wirksame Klausel zu ersetzen. Dies gilt auch im Falle einer Regelungslücke der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.